

Aktenzeichen: 3 AZR 488/85

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 19. Mai 1987

- 3 AZR 488/85 -

I. Arbeitsgericht
Krefeld

Urteil vom 16. Oktober 1984

- 4 Ca 1406/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 10. April 1985

- 15 Sa 1685/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Verwirkung einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Verwirkung;
BetrAVG § 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 488/85

15 Sa 1685/84 Düsseldorf

Verkündet am
19. Mai 1987

Im Namen des Volkes!

Noll,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 1987 durch den Vorsit-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Professor Dr. Krems und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. April 1985 - 5 Sa 1685/84 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Krefeld vom 16. Oktober 1984 - 4 Ca 1406/84 - abgeändert.
3. Die Klage wird abgewiesen.
4. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der im Jahre 1922 geborene Kläger war vom 1. April 1938 bis zum 4. Januar 1941 und nach Ableistung des Wehrdienstes vom 3. Juli 1945 bis zum 31. Mai 1971 bei der Gebrüder B GmbH in G beschäftigt. Seit 1970 war ihm Gesamtprokura erteilt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Bereits seit 1937 unterhielt die Gebrüder B GmbH eine Unterstützungskasse in der Rechtsform einer Stiftung bürgerlichen Rechts. Am 4. April 1957 gründete sie zusätzlich die Unterstützungseinrichtung der Gebrüder B GmbH, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Hierüber unterrichtete sie am 23. Juli 1957 ihre Belegschaft. Zweck der Unterstützungskasse war die Gewährung von laufenden Unterstützungen an die jeweiligen Mitarbeiter nach deren Ausscheiden aus dem Betrieb infolge Alters oder Arbeitsunfähigkeit. Die Leistungen erfolgten freiwillig und standen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Voraussetzung der Unterstützung war die Ableistung einer 10jährigen Wartezeit sowie Eintritt eines Versorgungsfalles nach Vollendung des 25. Lebensjahres. Versorgungsfälle waren diejenigen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Unterstützung betrug $3/4$ % der pensionsfähigen Bezüge für jedes zurückgelegte Dienstjahr. Pensionsfähige Bezüge waren die Bruttobezüge in den letzten 60 Monaten der Betriebszugehörigkeit.

Im Jahre 1969 erwarb die Beklagte sämtliche Geschäftsanteile der Gebrüder B GmbH. Im Jahre 1971 stellte diese ihre Produktion in G ein. Zur Milderung der sozialen Folgen für die Belegschaft vereinbarte sie mit dem Betriebsrat einen Interessenausgleich und Sozialplan. In diesem ist vorgesehen, daß bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses je nach Lebensalter und Betriebszugehörigkeit Abfindungen gezahlt werden. Für jedes Beschäftigungsjahr in der Altersstufe vom 45. bis zum 50. Lebensjahr wurden 60 % des Jahreseinkommens des dem Ausscheiden vorhergehenden Kalenderjahres gezahlt. Ferner heißt es in dem



Sozialplan:

"Belegschaftsmitglieder, die am Tag des Ausscheidens mindestens 15 Jahre anrechenbare Betriebszugehörigkeit aufzuweisen und das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine, nach der oben errechneten Tabelle, verdoppelte Abfindung."

Durch eine Nachtragsvereinbarung vom 2. Oktober 1970 wurde das Lebensalter, bei dem die Verdoppelung der Abfindung eintreten sollte, auf das 50. Lebensjahr gesenkt. Das Arbeitsverhältnis des Klägers wurde mit Schreiben vom 14. Dezember 1970 gekündigt. Seine Vertragsverhandlungen über die Fortführung des Arbeitsverhältnisses mit der B S GmbH, K , scheiterten.

Am 31. März 1971 schrieben der Kläger und weitere Arbeitnehmer an die Unterstützungseinrichtung der Gebrüder B GmbH:

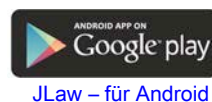
"...

Die untenstehenden Unterzeichner - der Firma 10 Jahre und länger angehörend - stellen daher als Interessengemeinschaft an die Geschäftsführung der Unterstützungseinrichtung den Antrag, daß ihre Anwartschaft auf eine Rente aus der Unterstützungseinrichtung erhalten bleibt in einer Höhe, die den in den Statuten niedergelegten Bewertungskriterien - Dauer der Betriebszugehörigkeit und Durchschnittseinkommen in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden - entspricht."

Die Unterstützungskasse lehnte am 11. Mai 1971 die Ansprüche ab. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 28. Mai 1971 unterschrieb der Kläger eine Ausgleichsklausel:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"Bei meinem Austritt aus den Diensten der Firma
Geb. B G.m.b.H., G am 31.5.71 er-
hielt ich ausgehändigt

Steuerkonto Nr.
Angestelltenversicherungskonto Nr. 10
Aufrechnungsbescheinigungen AVV Nr. 1-9
Gehalt bis 31.5.1971, Abfindung, ant. Weihn.Gra-
tifikation
Urlaub 10 Tage Urlaubsgeld DM 100,--

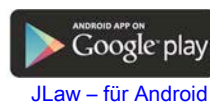
womit ich bescheinige, keinerlei Ansprüche mehr
an die Firma zu haben."

Die Unterstützungseinrichtung der Gebrüder B GmbH
wurde im April 1972 wegen Vermögenslosigkeit von Amts wegen ge-
löscht. Das Stammkapital der Gebrüder B GmbH, das ur-
sprünglich 6,5 Millionen DM betrug, wurde im Jahre 1972 um 3,5
Millionen und im Jahre 1976 um weitere 1,2 Millionen herabge-
setzt. In den jeweiligen Veröffentlichungen des Handelsregisters
werden die Gläubiger aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu
melden. Diese beschäftigte sich nur noch mit der Verwaltung des
Grundbesitzes. Aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterver-
sammlung vom 17. Dezember 1982 wurde das Vermögen der Gesell-
schaft unter Ausschluß der Abwicklung nach den Vorschriften des
Umwandlungsgesetzes in der Fassung vom 6. November 1969 auf die
Beklagte übertragen, die Übertragung wurde in das Handelsregister
eingetragen und bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde dar-
auf hingewiesen, daß Gläubigern Sicherheit geleistet werden muß,
soweit sie keine Befriedigung verlangen können.

Bereits im Jahre 1974 haben Arbeitskollegen des Klägers
Versorgungsansprüche gegen die Gebrüder B GmbH geltend ge-
macht. Die Klage eines Rentners wurde durch Urteil des Landesar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beitsgerichts Hamm vom 29. April 1976 abgewiesen. Nach Rechtskraft dieses Urteils wurden die übrigen Klagen zurückgenommen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß er nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft erworben habe. Da die Unterstützungseinrichtung der Gebrüder B GmbH aufgelöst worden sei, müsse die Beklagte als deren Rechtsnachfolgerin für die Leistungen eintreten. Hierzu hat er vorgetragen, daß er seine Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht habe. Die Versorgungsleistungen seien weder widerrufen worden, noch hätten Widerrufsgründe vorgelegen. Es sei lediglich die Produktion in G stillgelegt worden; das Produktionsprogramm sei von der Beklagten übernommen; für den Absatz sei die B S GmbH gegründet worden, die im gleichen Hause residiere. Er habe auch nicht auf Versorgungsrechte verzichtet, noch seien diese verjährt oder verwirkt.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger eine betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe der Versorgungsrichtlinien der Unterstützungseinrichtung der Gebrüder B GmbH, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen: Der Kläger habe bereits vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses seine Versorgungsanwartschaft verloren. Die Versorgungsrichtlinien der Unterstützungseinrichtung seien durch den Sozialplan geändert und die Versorgungsansprüche abgefunden wor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den. Dem Sozialplan habe ein Musterentwurf zugrunde gelegen, den sie bereits zweimal vorher mit ihrem Gesamtbetriebsrat vereinbart habe. Im Unterschied zu den vorhergehenden Stilllegungen seien die Sozialplanleistungen nach Vollendung des 50. Lebensjahres und einer 15jährigen Betriebszugehörigkeit verdoppelt worden. Der alleinige Zweck der Verdoppelung sei die Abfindung der Rentenansprüche gewesen. Dies habe man nicht deutlich in dem Sozialplan gesagt, um zu vermeiden, daß die Abfindungen steuerpflichtig würden. Auch sonst ergebe sich eindeutig aus ihrem Verhalten, daß sie die Versorgungsansprüche habe widerrufen wollen. Die Gebrüder B GmbH sei konkursreif gewesen. Durch Nachschüsse und Forderungsverzichte habe sie erst eine stille Liquidation ermöglicht und die Eröffnung des Konkursverfahrens vermieden. Der Kläger habe auch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts keine unverfallbare Versorgungsanwartschaft erworben. Mit dem Schreiben vom 31. März 1971 habe er nicht eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft geltend gemacht, sondern die Einbeziehung in den Sozialplan verlangt. Schließlich brauche sie nicht für die Leistungen der Unterstützungseinrichtung einzustehen. Die Rechtsprechung über die Einstandspflicht des Arbeitgebers für Leistungen einer Unterstützungskasse sei erst sehr viel später entwickelt worden. Ihre Rückwirkung sei ebenso verfassungswidrig wie der strenge Maßstab des Widerrufs von Versorgungsleistungen durch eine Unterstützungskasse. Sie habe auch niemals den Anschein erweckt, daß sie für die Leistungen einstehen wolle. Im Gegenteil sei für sie ein Vertrauenstatbestand dahin erwachsen, daß der Kläger nicht mehr mit Forderungen hervortreten werde. Er habe bei seinem Ausscheiden eine Ausgleichsquittung unterschrieben und



seine Forderungen niemals angemeldet, obwohl dazu bei der Umwandlung der Gebrüder B GmbH öffentlich aufgerufen wurde. Die behaupteten Versorgungsrechte seien damit untergegangen. Zumindest seien sie verjährt und verwirkt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich deren Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Kläger kann von der Beklagten keine betriebliche Altersversorgung verlangen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat richtig erkannt, daß der Kläger bei der B GmbH eine Versorgungsanwartschaft erlangt hat.

Der Kläger gehörte unstreitig zum Kreis der Versorgungsberechtigten der Unterstützungseinrichtung der Gebrüder B GmbH. Bei der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses erfüllte er darüber hinaus diejenigen Voraussetzungen, bei deren Vorliegen der Arbeitgeber die Versorgungsanwartschaft aufrechterhalten muß. Nach der Rechtsprechung des Senats bleibt einem Arbeitnehmer, der mehr als 20 Jahre einem Betrieb angehört hat und der nach dem 10. März 1972 vor Erreichen des Versorgungsfalles aufgrund ordentlicher Kündigung seines Arbeitgebers ausscheidet, die bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses erdiente Versorgungsanwart-



schaft erhalten. Dies gilt ferner für solche Fälle, in denen Arbeitnehmer nach dem 1. Januar 1969 ausgeschieden sind, wenn sie die erdiente Versorgungsanwartschaft vor Erlaß der Grundsatzentscheidung vom Arbeitgeber klar und eindeutig verlangt haben (BAGE 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Nichts anderes gilt, wenn die Versorgung über eine betriebliche Unterstützungskasse gewährt wird (BAG Urteil vom 8. Dezember 1972 - 3 AZR 203/72 - AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt- Unterstützungskasse). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht gebilligt worden (BVerfG vom 19. Oktober 1983 - 2 BvR 298/81 -, AP Nr. 2 zu § 1 BetrAVG Unterstützungskasse, zu C III 3 der Gründe). Der Kläger ist nach rd. 26jähriger Dienstzeit im Jahre 1971 aufgrund ordentlicher Kündigung der B GmbH aus deren Diensten geschieden. Er hat zusammen mit seinen Arbeitskollegen am 31. Januar 1971 die Aufrechterhaltung seiner Versorgungsanwartschaft verlangt.

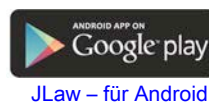
Es kann unentschieden bleiben, ob die Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts zutrifft, daß die B GmbH und ihre Unterstützungseinrichtung diese Versorgungsanwartschaft weder rechtswirksam widerrufen noch durch einen Sozialplan abgefunden haben. Die hiergegen vorgebrachten Angriffe der Revision sind nicht entscheidungserheblich. In jedem Fall ist die Versorgungsanwartschaft in der folgenden Zeit erloschen.

II. Der Kläger hat die Versorgungsanwartschaft verwirkt.

1. Eine Versorgungsanwartschaft oder ein Anspruch werden ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wirkt, wenn sie der Gläubiger längere Zeit nicht geltend gemacht und bei dem Schuldner dadurch das Vertrauen begründet hat, er werde seine Rechte nicht mehr verfolgen, und wenn dem Schuldner deren Erfüllung nicht mehr zumutbar ist (BAG Urteil vom 10. Januar 1956 - 3 AZR 245/54 - AP Nr. 3 zu § 242 BGB Verwirkung; Urteil vom 23. Dezember 1957 - 1 AZR 565/56 - AP Nr. 4, aa0; Urteil vom 9. Juli 1958 - 2 AZR 438/56 - BAGE 6, 165 = AP Nr. 9, aa0; BSG Urteil vom 20. Mai 1958 - 2 RU 285/56 - AP Nr. 8, aa0).

Diese Rechtsgrundsätze gelten namentlich für den Rückwirkungszeitraum der Unverfallbarkeitsrechtsprechung. Der Senat ist erstmals in seiner Entscheidung vom 10. März 1972 davon ausgegangen, daß nach diesem Zeitpunkt aufgrund betriebsbedingter Kündigung nach 20jähriger Dienstzeit ausscheidende Arbeitnehmer ihre Versorgungsanwartschaft behalten. Diesem Rechtsgrundsatz hat der Senat nur dann und für die Fälle Rückwirkung bis zum 1. Januar 1969 beigemessen, wenn in diesem Zeitraum ausscheidende Arbeitnehmer ihre Versorgungsanwartschaft klar und unmißverständlich verfolgt haben. Dagegen können die Grundsätze über die Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaft dann nicht rückwirkende Geltung beanspruchen, wenn der Arbeitnehmer in der Folgezeit den Eindruck erweckt hat, er wolle nicht mehr auf sie zurückkommen.

2. Der Kläger ist nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, der Abwicklung des Sozialplans und dem Scheitern der Vertragsverhandlungen mit dem Ziel der Übernahme des Arbeitsverhältnisses



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

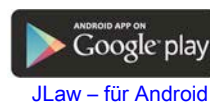
durch die Beklagte mehr als zehn Jahre lang nicht auf seine Versorgungsanwartschaft zurückgekommen. Hierzu bestand aber Veranlassung, auch wenn der Versorgungsfall noch nicht eingetreten war. Denn die B Unterst tzungseinrichtung, die Bartels GmbH als die sie gew hrleistende Tr gerin und deren Rechtsnachfolger mu ten sich auf die Verbindlichkeiten einrichten.

Dar ber hinaus hat der Kl ger bei der Unterst tzungseinrichtung, seiner Arbeitgeberin und deren Rechtsnachfolgerin das Vertrauen entstehen lassen, da  er sich in den Verlust seiner Anwartschaft f gen werde. Er hat die Entscheidung der B GmbH hingenommen, wonach die Versorgungsanwartschaft weder aufrechterhalten noch im Sozialplan ber cksichtigt wurde. Er hat ferner eine Ausgleichsquittung unterschrieben. Mag diese sich auch nicht unmittelbar auf die Versorgung beziehen, wie das Landesarbeitsgericht meint, hat der Kl ger damit gleichwohl den Eindruck erweckt, da  sein Arbeitsverh ltnis abgewickelt sei. Er ist auch nicht t tig geworden, als im Jahre 1972 die Unterst tzungseinrichtung, also die f r die Durchf hrung seiner Versorgung zust ndige Stelle, wegen Verm genslosigkeit im Handelsregister gel scht wurde. Er hat selbst dann noch nicht die B GmbH in Anspruch genommen, als das Betriebsrentengesetz in Kraft trat und eine Dokumentation unverfallbarer Versorgungsanwartschaften vorsah. Schlie lich ist er unt tig geblieben, als die B GmbH aufgrund eines l ngeren Verfahrens liquidiert wurde; er hat keine Anspr che angemeldet.

3. Der Beklagten als der Rechtsnachfolgerin der B GmbH



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
 ber 200 Gesetze
 ber 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



kann nicht zugemutet werden, mehr als ein Jahrzehnt nach Beendigung und Abwicklung des Arbeitsverhältnisses und nach Liquidation der ursprünglichen Arbeitgeberin auf schwer überschaubare Forderungen einzugehen. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich geändert und lassen eine Wiederherstellung nicht mehr zu.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Dr. Krems

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)